

**Satzung über die Entwässerung der Grundstücke und den Anschluss an die öffentlichen
Abwasseranlagen der Gemeinde Trinwillershagen
- Abwassersatzung -**

Auf Grund der §§ 5 und 15 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (Kommunalverfassung - KV M-V) vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V 2011, S. 777) , der §§ 1, 2, 6, 7, 9 und 10 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. April 2005 (GVOBl. M-V S. 146) zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V S. 777, 833) und der §§ 40-42 des Wassergesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern (LWaG) vom 30. November 1992 zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 4. Juli 2011 (GVOBl. M-V S. 759, 765) hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Trinwillershagen in ihrer Sitzung am 08.12.2015 folgende Satzung über die Entwässerung der Grundstücke und den Anschluss an die öffentlichen Abwasseranlagen der Gemeinde Trinwillershagen (Abwassersatzung) beschlossen:

Inhaltsübersicht:

I. Allgemeine Bestimmungen

- § 1 Allgemeines
- § 2 Begriffsbestimmungen
- § 3 Anschluss- und Benutzungsrecht
- § 4 Begrenzung des Anschlussrechtes
- § 5 Begrenzung des Benutzungsrechtes
- § 6 Anschluss- und Benutzungszwang
- § 7 Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang
- § 8 Einleitungsbedingungen
- § 9 Vertragliche Regelungen für Betreiber gewerblicher oder industrieller Betriebe
- § 10 Anforderungen an Grundstücksentwässerungsanlagen
- § 11 Überwachung der Grundstücksentwässerungsanlagen
- § 12 Abscheider

II. Besondere Bestimmungen für die zentralen Abwasseranlagen

- § 13 Art, Größe und Zahl der Anschlussleitungen
- § 14 Lage, Ausführung, Unterhaltung und Beseitigung der Anschlussleitungen
- § 15 Aufwand und Kosten für zusätzliche Anschlussleitungen
- § 16 Sicherung gegen Rückstau

III. Besondere Bestimmungen für die dezentrale Abwasseranlage

- § 17 Bau und Betrieb der abflusslosen Gruben und Kleinkläranlagen
- § 18 Entleerung der abflusslosen Gruben und Kleinkläranlagen

IV. Schlussvorschriften

- § 19 Auskunftspflicht, Abwasseruntersuchungen und Zutritt zu den Grundstücksentwässerungsanlagen
- § 20 Anzeigepflichten
- § 21 Ausnahmen, Befreiungen und zusätzliche Anordnungen
- § 22 Betriebsstörungen und Haftung
- § 23 Altanlagen
- § 24 Beiträge und Gebühren für die Abwasserbeseitigung
- § 25 Weitergehende bundes- und landesrechtliche Vorschriften
- § 26 Übergangsregelungen
- § 27 Ordnungswidrigkeiten
- § 28 Inkrafttreten

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Allgemeines

- (1) Der Gemeinde obliegt die Beseitigung des auf ihrem Gebiet anfallenden Abwassers, soweit sie abwasserbeseitigungspflichtig ist.
- (2) Die Gemeinde betreibt in ihrem Gebiet die Beseitigung des Abwassers als
 - a) eine selbständige öffentliche Einrichtung zur zentralen Schmutzwasserbeseitigung für die OT Trinwillershagen und Wiepkenhagen
 - b) eine selbständige öffentliche Einrichtung zur Ableitung von biologisch geklärtem Schmutzwasser und nicht anderweitig zu verbringendem Niederschlagswasser für die OT Langenhanshagen und Neuenlütke (Bürgermeisterkanäle)
 - c) eine öffentliche Einrichtung zur zentralen Niederschlagswasserbeseitigung für die OT Trinwillershagen und Wiepkenhagen
 - d) eine öffentliche Einrichtung zur Beseitigung des in Grundstückskläranlagen (Kleinkläranlagen oder abflusslosen Gruben) gesammelten Abwassers (dezentrale Abwasserbeseitigung)
- (3) Die Abwasserbeseitigungspflicht der Gemeinde umfasst
 - a) die Sammlung, Ableitung, Behandlung, Einleitung, Versickerung und Verrieselung des in die Abwasseranlagen eingeleiteten Abwassers,
 - b) das Einsammeln und Abfahren des in Kleinkläranlagen anfallenden Schlammes, des in abflusslosen Gruben gesammelten Schmutzwassers und deren Einleitung und Behandlung in Abwasseranlagen.
- (4) Lage, Art und Umfang der öffentlichen Abwasseranlagen sowie den Zeitpunkt ihrer Herstellung, Erweiterung, Erneuerung, Veränderung oder Beseitigung bestimmt die Gemeinde. Entsprechendes gilt für die Einrichtungen und Vorkehrungen, die für die Aufgabenerfüllung nach Abs. 3 b) und 3c) erforderlich sind.
- (5) Die Gemeinde kann zur Erfüllung ihrer Aufgaben bei den Anlagen und Einrichtungen Dritte in Anspruch nehmen oder die Abwasserbeseitigung ganz oder teilweise durch Dritte vornehmen lassen.

§ 2

Begriffsbestimmungen

Im Sinn dieser Satzung bedeuten:

1. Abwasser:

Abwasser ist Schmutzwasser und Niederschlagswasser. Als Abwasser gelten auch der in Kleinkläranlagen anfallende Schlamm, soweit er aus häuslichem Abwasser stammt und das in abflusslosen Gruben gesammelte Wasser.

1.1. Schmutzwasser:

Schmutzwasser ist das durch häuslichen, gewerblichen, landwirtschaftlichen oder sonstigem Gebrauch in seinen Eigenschaften veränderte Wasser sowie damit zusammen abfließendes Wasser, ausgenommen Niederschlagswasser.

1.2. Niederschlagswasser:

Niederschlagswasser ist das aus dem Bereich von bebauten oder befestigten Flächen abfließende Wasser.

2. Abwasserbeseitigung:

Die Abwasserbeseitigung umfasst das Sammeln, Fortleiten, Behandeln, Einleiten, Versickern und Verrieseln von Abwasser sowie die Verwertung oder Beseitigung der bei der Abwasserbehandlung anfallenden Stoffe.

3. Öffentliche Abwasseranlagen:

3.1. Zentrale öffentliche Abwasseranlagen:

Zu den öffentlichen Abwasseranlagen für die zentrale Schmutzwasser- und Niederschlagswasserbeseitigung gem. § 1 Abs. 2 a), b) und c) dieser Satzung gehören:

- a) das gesamte öffentliche gemeindliche Entwässerungsnetz einschließlich aller technischen Einrichtungen:
 - je nach örtlichen Verhältnissen das Kanalnetz mit den Anschlussleitungen
 - Abwasserpumpwerke und -stationen,
 - Reinigungs- und Revisionsschächte, soweit sie sich im öffentlichen Raum befinden,
 - Rückhaltebecken,
 - Ausgleichsbecken,
- b) alle Einrichtungen zur Behandlung des Abwassers, wie die Klärwerke einschließlich aller technischen Einrichtungen, Regenklärbecken und ähnliche Anlagen
- c) Anlagen und Einrichtungen, die von Dritten errichtet und unterhalten werden, wenn sich die Gemeinde derer bedient,
- d) offene und verrohrte Gräben und Wasserläufe, soweit die wasserrechtliche Aufhebung der Gewässereigenschaften erfolgt ist und sie zur Aufnahme der Abwässer dienen.

Die zentrale Abwasseranlage endet mit dem Grundstücksanschluss. Grundstücksanschluss ist die Anschlussleitung von der Hauptleitung (Abwasserkanal) bis zur Grenze des zu entwässernden Grundstücks, ohne Kontrollschacht und Leitungen auf dem Grundstück. In den Fällen der Nr. 5 Satz 2 an der Grundstücksgrenze des den Anschluss vermittelnden Vorderliegergrundstückes.

3.2. Dezentrale öffentliche Abwasseranlage

Zur dezentralen Abwasseranlage gehören alle Vorkehrungen und Einrichtungen außerhalb des zu entwässernden Grundstücks für das Einsammeln, die Abfuhr und die Behandlung des in Kleinkläranlagen anfallenden Schlammes und des in abflusslosen Gruben gesammelten Schmutzwassers sowie dessen Einleitung und Behandlung in Abwasseranlagen.

4. Kleinkläranlagen:

Biologische Kleinkläranlagen nach DIN 4261 Teil 2 und 4 werden als Kleinkläranlagen bezeichnet.

5. Mischverfahren

Bei Mischverfahren werden Schmutz- und Niederschlagswasser zusammen in einem Kanal gesammelt und fortgeleitet.

6. Trennverfahren

Beim Trennverfahren werden Schmutz- und Niederschlagswasser in je einem gesonderten Kanal gesammelt und fortgeleitet.

6. Anschlussleitung:

Grundstücksanschlussleitung ist die unterirdische Leitung vom öffentlichen Hauptsammler in der Straße bis zur Übergabestelle an der straßenseitigen Grundstücksgrenze. Bei einem Anschluss über ein privates Grundstück ist Grundstücksanschlussleitung die Leitung vom öffentlichen Hauptsammler in der Straße bis zur Übergabestelle auf dem den Anschluss vermittelnden Vorderliegergrundstück. Ein Grundstücksanschluss an die öffentliche Einrichtung zur zentralen Niederschlagswasserbeseitigung kann unterirdisch, aber auch oberflächennah (Flachkanal, Graben u. ä.) oder oberflächlich (Pflasterrinne, Muldenstein, Schwerlastrinne etc.) erfolgen.

7. Grundstücksentwässerungsanlagen:

Grundstücksentwässerungsanlagen sind Einrichtungen, die der Sammlung, Vorbehandlung, Prüfung, Ableitung und Klärung des Abwassers auf dem Grundstück dienen. Dazu gehören insbesondere Abwasserleitungen einschließlich deren Kontroll- und Reinigungsschächte, Reinigungsöffnungen, Hebeanlagen, Rückstausicherungen, Abwasservorbehandlungsanlagen, Abscheideanlagen und Kontrollvorrichtungen, Kleinkläranlagen und abflusslose Gruben.

8. Grundstück:

Grundstück im Sinne dieser Satzung ist das bürgerlichrechtliche Grundstück. Dabei handelt es sich um einen katastermäßig abgegrenzten Teil der Erdoberfläche (das einzelne Flurstück oder mehrere Flurstücke) der auf einem besonderen Grundbuchblatt unter einer besonderen Nummer im Verzeichnis der Grundstücke geführt wird. Als Grundstück im Sinne dieser Satzung gelten auch Straßen, Wege und Plätze innerhalb im Zusammenhang bebauter Ortsteile.

9. Anschlussberechtigte:

Anschlussberechtigte sind natürliche und juristische Personen, die Eigentümer oder Erbbauberechtigte eines Grundstückes sind. Dem Eigentümer sind gleichgestellt die berechtigten Wohnungseigentümer, Wohnungserbbauberechtigte, Nießbraucher und sonstige zur Nutzung eines Grundstücks

ckes dinglich Berechtigte sowie die Baulastträger von Straßen, Wegen und Plätzen innerhalb im Zusammenhang bebauter Ortsteile.

10. Teilzentrale öffentliche Abwasseranlage

sind die Bürgermeisterkanäle. Bürgermeisterkanäle sind Teilortskanalisationen, aus denen i. d. R. Niederschlagswasser und in Kleinkläranlagen geklärtes Schmutzwasser ohne weitere Behandlung in ein oberirdisches Gewässer eingeleitet werden. Die teilzentrale öffentliche Abwasseranlage endet mit dem Grundstücksanschluss

§ 3

Anschluss- und Benutzungsrecht

- (1) Jeder Anschlussberechtigte (§ 2 Ziffer 8 dieser Satzung) ist nach Maßgabe dieser Satzung berechtigt, sein Grundstück an die zentrale öffentliche Abwasseranlage (§ 2 Ziffer 3 dieser Satzung) anzuschließen (Anschlussrecht).
- (2) Nach der betriebsfertigen Herstellung der Anschlussleitung hat der Anschlussberechtigte das Recht, das auf seinem Grundstück anfallende Abwasser nach Maßgabe dieser Satzung und unter Beachtung der technischen Vorschriften für den Bau und Betrieb von Grundstücksentwässerungsanlagen in die zentrale öffentliche Abwasseranlage einzuleiten (Benutzungsrecht).
- (3) Soweit die Voraussetzungen der Abs. 1 und 2 nicht vorliegen, hat der Anschlussberechtigte das Recht, zu verlangen, dass der in der Kleinkläranlage anfallende Schlamm und das in der abfluslosen Grube gesammelte Abwasser abgefahren wird. (dezentrale Schmutzwasserbeseitigung)

§ 4

Begrenzung des Anschlussrechtes

- (1) Das Anschlussrecht nach § 3 Abs. 1 dieser Satzung erstreckt sich nur auf solche Grundstücke, die an eine Straße grenzen, in der eine betriebsfertige und aufnahmefähige zentrale öffentliche Abwasseranlage vorhanden ist. Das gleiche Recht gilt, wenn der Anschlussberechtigte einen eigenen, dinglich oder durch Baulast, vertraglich oder durch Notwegerecht gesicherten Zugang zu seinem Grundstück hat. Bei anderen Grundstücken kann die Gemeinde auf Antrag den Anschluss ggf. mit Bedingungen, Auflagen und Befristungen zulassen.
- (2) Wenn der Anschluss eines Grundstückes wegen seiner besonderen Lage, wegen großer Abwassermengen oder aus technischen oder betrieblichen Gründen erhebliche Schwierigkeiten bereitet oder besondere Maßnahmen, Aufwendungen oder Kosten erfordert, kann die Gemeinde den Anschluss versagen. Hiervon kann abgesehen werden, wenn der Anschlussberechtigte sich bereit erklärt, die entstehenden Mehraufwendungen und -kosten der Herstellung, Erneuerung, Veränderung und Beseitigung sowie den Unterhalt zu tragen. Auf Verlangen hat er hierfür angemessene Vorstüsse und Sicherheiten zu leisten.

§ 5

Begrenzung des Benutzungsrechtes

- (1) Reicht die öffentliche Abwasseranlage für die Aufnahme der Abwassermenge nicht aus, kann die Gemeinde die Einleitung entsprechend den jeweiligen Verhältnissen begrenzen und/oder ganz oder teilweise versagen.
- (2) Abweichend hiervon kann die Einleitung ausnahmsweise zugelassen werden, wenn der Anschlussberechtigte auf seine Kosten eine Rückhalteeinrichtung herstellt oder die Aufwendungen für eine Erweiterung oder Veränderung der öffentlichen Abwasseranlage trägt.

§ 6

Anschluss- und Benutzungszwang

- (1) Jeder Anschlussberechtigte muss vorbehaltlich der Einschränkungen in dieser Satzung sein Grundstück im Rahmen seines Anschlussrechtes unmittelbar an die bestehende zentrale öffentliche Abwasseranlage anschließen,

- a) wenn es mit Gebäuden für den dauernden oder vorübergehenden Aufenthalt von Menschen oder für gewerbliche Zwecke bebaut ist oder wenn mit einer solchen Bebauung begonnen worden ist,
 - b) wenn Abwasser auf dem Grundstück anfällt und dieses durch eine Straße erschlossen ist, in der eine betriebsfertige Abwasseranlage mit Anschlussleitung zu seinem Grundstück vorhanden ist; gleiches gilt, wenn der Anschlussberechtigte einen eigenen, dinglich oder durch Baulast, vertraglich oder durch Notwegerecht gesicherten Zugang zu seinem Grundstück hat,
 - c) wenn ein sonstiges dringendes öffentliches Interesse dies erfordert. (Anschlusszwang)
- (2) Der Anschlussberechtigte ist vorbehaltlich der Einschränkungen in dieser Satzung verpflichtet, das gesamte auf dem Grundstück anfallende Abwasser in die zentralen öffentlichen Abwasseranlagen einzuleiten (Benutzungszwang). Der Benutzungszwang entsteht mit der Herstellung der Grundstücksentwässerungsanlagen, die in die Grundstücksanschlussleitung einmünden und deren Dichtigkeit entsprechend § 9 Abs. 3 dieser Satzung nachgewiesen ist.
 - (3) In den nach dem Trennsystem entwässernden Bereichen sind das Schmutz- und Niederschlagswasser den jeweils dafür bestimmten Kanälen zuzuführen.
 - (4) Bei Neu- und Umbauten muss der Anschluss vor der Benutzung der baulichen Anlage erstellt sein.
 - (5) Wird die zentrale öffentliche Abwasseranlage erst nach der Errichtung einer baulichen Anlage hergestellt, so ist das Grundstück unverzüglich anzuschließen, nachdem durch öffentliche Bekanntmachung oder Mitteilung an den Anschlussberechtigten angezeigt ist, dass das Grundstück abgeschlossen werden kann. Eine Abnahme nach § 10 Abs. 3 dieser Satzung ist durchzuführen.
 - (6) Soweit die Voraussetzungen der Absätze 1 und 2 nicht vorliegen, hat der Eigentümer eines Grundstückes, auf dem sich eine Kleinkläranlage oder abflusslose Grube befindet, das Grundstück an die dezentrale öffentliche Abwasseranlage anzuschließen (Anschlusszwang). Er ist verpflichtet, das auf seinem Grundstück anfallende Schmutzwasser in eine Kleinkläranlage oder abflusslose Grube einzuleiten und es der Gemeinde oder ihrem Beauftragten zur Abholung zu überlassen (Benutzungszwang).
 - (7) Die nach Abs. 6 Anschluss- und Benutzungsberechtigten haben der Gemeinde innerhalb eines Monats nach dem Inkrafttreten dieser Satzung oder vor Inbetriebnahme neuer oder geänderter Kleinkläranlagen oder abflussloser Gruben auf dem Grundstück die Anzahl, die Art und die Größe dieser Anlagen anzuzeigen.
 - (8) Den Abbruch eines an die Abwasseranlage angeschlossenen Gebäudes hat der Anschlussberechtigte der Gemeinde spätestens eine Woche vor der Außerbetriebnahme mitzuteilen, damit die Anschlussleitung bei Abbruchbeginn verschlossen oder beseitigt werden kann. Die Kosten für das Verschließen oder Beseitigen der Anschlussleitung sind von dem Anschlussberechtigten zu tragen.

§ 7

Befreiung vom Anschluss- oder Benutzungszwang

- (1) Der Anschlussberechtigte kann auf Antrag vom Anschlusszwang ganz oder teilweise befreit werden, solange auf dem Grundstück kein Schmutzwasser anfällt oder wenn nachgewiesen ist, dass alles auf dem Grundstück anfallende Niederschlagswasser entsprechend den Vorgaben dieser Satzung verwertet wird oder versickert werden kann oder wenn ein begründetes Interesse an einer privaten Beseitigung oder Verwertung des Abwassers besteht und Gründe des Gemeinwohls der Befreiung nicht entgegenstehen. Ein begründetes Interesse im Sinne dieser Satzung liegt nicht vor, wenn die Beseitigung oder Verwertung des Abwassers lediglich der Gebührenersparnis dienen soll.
- (2) Ist in einem Fall des Abs. 1 der Anschluss an die Grundstücksanschlussleitung bereits hergestellt, kann die Gemeinde auf Antrag des Benutzungsberechtigten ganz oder teilweise eine Befreiung vom Benutzungszwang erteilen. Satz 1 gilt im Fall der dezentralen Schmutzwasserbeseitigung entsprechend, wenn die Kleinkläranlage oder abflusslose Grube bereits hergestellt ist.
- (3) Eine Befreiung vom Anschluss- oder Benutzungszwang in den Fällen der Absätze 2 und 3 wird nur auf jederzeitigen Widerruf oder auf eine bestimmte Zeit erteilt. Sie kann unter Bedingungen und Auflagen erteilt werden.
- (4) Grundstückseigentümer, auf deren Grundstücken nur eine teilweise Versickerung oder Verwertung des anfallenden Niederschlagswassers möglich ist, sind in dem Umfang vom Benutzungszwang befreit, wie anfallendes Niederschlagswasser ohne Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit auf dem eigenen Grundstück versickert oder verwertet wird.

§ 8

Einleitungsbedingungen

- (1) In die öffentliche Abwasseranlage darf nur Abwasser eingeleitet werden, das so beschaffen sein muss, dass dadurch nicht
 - a) die Anlage oder die mit ihrem Betrieb Beschäftigten gefährdet oder gesundheitlich beeinträchtigt werden,
 - b) die Einrichtungen der öffentlichen Abwasseranlage in ihrem Bestand oder Betrieb nachteilig beeinflusst oder erheblich erschwert werden,
 - c) die Vorfluter über das zulässige Maß hinaus belastet oder sonst nachteilig verändert werden,
 - d) die Klärschlammbehandlung und -verwertung erschwert wird.Sind derartige Gefährdungen oder Beeinträchtigungen zu befürchten, kann die Gemeinde die Einleitung des Abwassers in die öffentliche Abwasseranlage untersagen oder von einer Vorbehandlung an der Abwasserstelle oder von anderen geeigneten Maßnahmen abhängig machen.
- (2) In die öffentliche Abwasseranlage dürfen nicht eingeleitet werden
 - Schutt, Asche, Glas, Sand, Kies, Müll, Küchenabfälle, Treber, Hefe, Borsten, Lederreste, Kunststoffe, Fasern, Textilien, grobes Papier u. ä. Stoffe (diese dürfen auch im zerkleinerten Zustand nicht eingeleitet werden)
 - Kunstharz, Lacke, Zement, Kalkhydrat, Gips, Mörtel, flüssige und später erhärtende Abfälle sowie Bitumen und Teer und deren Emulsionen
 - Organische Lösungsmittel
 - Abfälle aus Tierhaltungen und aus Nahrungsmittel verarbeitenden Betrieben sowie Schlachtabfälle
 - flüssige Stoffe aus der Tierhaltung, wie Jauche, Gülle, Mist, Silagesickersaft, Blut und Molke
 - Stoffe, die die Ölabscheidung verhindern
 - Säuren und Laugen (zulässiger pH-Bereich 6,5 - 10) sowie ausgesprochen toxische Stoffe
 - infektiöse Stoffe, Medikamente, radioaktive Stoffe.
- (3) Für Beschaffenheit und Inhaltsstoffe des Abwassers sind die im Abwasserabgabengesetz (AbwAG) angegebenen Schadstoffe und Schadstoffgruppen mit ihren Schwellenwerten (außer Stickstoff, Phosphor und CSB) einzuhalten. Unterliegen Abwässer der Verordnung über die Genehmigungspflicht für das Einleiten oder Erbringen gefährlicher Stoffe oder Stoffgruppen in Abwasseranlagen (Indirekteinleiterverordnung – Ind. VO), so hat der Erlaubnisinhaber der Indirekteinleitergenehmigung die festgelegten Parameter nicht zu überschreiten.
- (4) Zum Schutz der öffentlichen Abwasseranlage, aus Gründen des Gewässerschutzes oder einer störungsfreien Klärschlammverwertung, können für die einzuleitenden Abwasserinhaltsstoffe neben den Beschränkungen nach Absatz 3 auch Frachtbegrenzungen festgesetzt werden.
- (5) Soweit ein Stoff als gefährlicher Stoff bewertet wird, gelten bei Abwässern bestimmter Herkunft die Anforderungen der Verordnung über die Anforderungen an das Einleiten von Abwasser in Gewässer (Abwasserverordnung) in der jeweils gültigen Fassung, es sei denn, es werden aus Gewässerschutzgründen weitergehende Regelungen notwendig.
- (6) Eine Verdünnung des Abwassers zur Einhaltung der Grenzwerte ist unzulässig.
- (7) Abwasser, das bei haushaltsüblichem Gebrauch anfällt, darf ohne Vorbehandlung in die öffentliche Abwasseranlage eingeleitet werden.
- (8) Die Einleitung von gewerblichen und industriellen Abwässern bedarf der Genehmigung der Gemeinde, wenn die Regelungen in Abs. 1 und 2 und die Beschränkungen nach Abs. 3 nur durch eine Vorbehandlung des Abwassers oder andere geeignete Maßnahmen eingehalten werden können.
- (9) Über die zulässige Einleitung von in Abs. 3 nicht aufgeführten schädlichen Stoffen entscheidet die Gemeinde im Einzelfall. Ausnahmen von den Einleitungsverböten in Abs. 2 können auf Antrag genehmigt werden, wenn dies für den Betrieb der öffentlichen Abwasseranlage unbedenklich ist sowie eine Gefährdung des Vorfluters und eine Beeinträchtigung der Klärschlammverwertung nicht zu befürchten sind.
- (10) Die Genehmigungen werden nur auf jederzeitigen Widerruf erteilt und können mit Auflagen und Bedingungen versehen werden.
- (11) Aus Sandfängen, Abscheidern u. ä. sind die abgeschiedenen Stoffe rechtzeitig und ordnungsgemäß zu entsorgen. Sie dürfen den öffentlichen Abwasseranlagen nicht zugeleitet werden.

- (12) Werden von einem Grundstück Stoffe oder Abwässer unzulässig in die öffentliche Abwasseranlage eingeleitet, ist die Gemeinde berechtigt, die dadurch entstandenen Schäden an der Abwasseranlage zu beseitigen, Untersuchungen und Messungen vorzunehmen und die dafür erforderlichen Vorrichtungen zu errichten und gegebenenfalls die Einleitung zu versagen.
- (13) Kosten für Maßnahmen nach Absatz 12 trägt der Grundstückseigentümer.
- (14) Wer unter Nichtbeachtung dieser Vorschriften und der Einleitungsbedingungen eine Mehrbelastung der Gemeinde bei der Abwasserabgabe gemäß Abwasserabgabengesetz des Bundes verursacht, hat der Gemeinde den Betrag zu erstatten, um den sich die Abwasserabgabe durch die Nichterfüllung der Anforderungen nach § 9 Abs. 5 Abwasserabgabengesetz erhöht. Haben mehrere Einleiter die Erhöhung der Abwasserabgabe verursacht, so haften sie als Gesamtschuldner. Ist der Verursacher mit vertretbarem Verwaltungsaufwand nicht zu ermitteln, wird der Mehrbetrag nach Satz 1 auf alle Anschlussberechtigten umgelegt.
- (15) Für Einleitungen in den Bürgermeisterkanal sind die Vorgaben der erteilten Zustimmung durch die Gemeinde einzuhalten, die sich wiederum nach den Bedingungen der wasserrechtlichen Erlaubnis der zuständigen Wasserbehörde für den Bürgermeisterkanal richten.

§ 9

Vertragliche Regelungen für Betreiber gewerblicher und industrieller Betriebe

- (1) Mit den Betreibern gewerblicher oder industrieller Betriebe sollen vertragliche Regelungen zu den Einleitbedingungen herbeigeführt werden, wenn dies gemessen an der dem Betriebsverlauf anfallenden Abwassermenge und der entstehenden Schmutzfracht angemessen ist, um die unschädliche Abwasserbeseitigung für beide Seiten tragbar zu gestalten.
In diesen Verträgen ist insbesondere das Verfahren bei stoßartigen Einleitungen von Abwasser in die öffentliche Abwasseranlage abzustimmen. Hier sind auch Regelungen über die Entgelte für die Inanspruchnahme besonderer Anlagen und Leistungen der Gemeinde zu treffen.
- (2) Für die Verträge nach Abs. 1 gelten im Übrigen die Bestimmungen dieser Satzung entsprechend. Soweit dieses sachgerecht ist, kann Abweichendes in der vertraglichen Regelung bestimmt werden.

§ 10

Anforderungen an Grundstücksentwässerungsanlagen und deren Unterhaltung

- (1) Grundstücksentwässerungsanlagen sind vom Anschlussberechtigten nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik sowie den bau- und wasserrechtlichen Vorschriften und den Bestimmungen dieser Satzung herzustellen, zu erneuern und zu ändern.
- (2) Der Bau von Grundstücksentwässerungsanlagen ist mindestens einen Monat vor Beginn der geplanten Maßnahme bei der Gemeinde anzuzeigen. Dieser Anzeige sind beizulegen:
 - a) ein Erläuterungsbericht mit einer Beschreibung des Vorhabens, bei gewerblichen Betrieben Art und Umfang der Produktion und Anzahl der Beschäftigten,
 - b) Funktionsbeschreibung der Grundstücksentwässerungsanlage,
 - c) Menge und Beschaffenheit des Abwassers, wenn es sich nicht um haushaltsübliches Abwasser handelt,
 - d) Grund- und Längsriss des Gebäudes incl. des Installationsplanes der Grundstücksentwässerungsanlage
- (3) Die Grundstücksentwässerungsanlage darf erst nach ihrer Abnahme durch die Gemeinde in Betrieb genommen werden. Bis zur Abnahme dürfen Rohrgräben nicht verfüllt werden. Über das Prüfergebnis wird ein Abnahmeschein ausgefertigt, wenn das Prüfergebnis die Inbetriebnahme der Anlage erlaubt.
Werden bei der Abnahme Mängel festgestellt, so sind diese innerhalb einer von der Gemeinde zu setzenden angemessenen Frist zu beseitigen.
Die Erteilung des Abnahmescheins befreit den Anschlussberechtigten nicht von seiner Haftung für den ordnungsgemäßen Zustand der Grundstücksentwässerungsanlage.

- (4) Nach Errichtung ist der Gemeinde oder ihrem Beauftragten innerhalb eines Monats die Dichtheit der Grundstücksentwässerungsanlagen u. a. Anlagenteile nachzuweisen.
- (5) Grundstücksentwässerungsanlagen sind vom Anschlussberechtigten ordnungsgemäß zu betreiben und zu unterhalten. Er haftet für alle Schäden und Nachteile, die der Gemeinde infolge mangelhaften Zustandes, satzungswidriger Benutzung seiner Grundstücksentwässerungsanlage oder durch Nichteinhaltung der Begrenzung des Anschluss- und Benutzungsrechts entstehen.
- (6) Der Anschlussberechtigte ist verpflichtet, Grundstücksentwässerungsanlagen im Einvernehmen mit der Gemeinde auf seine Kosten anzupassen, wenn Änderungen oder Erweiterungen an der öffentlichen Abwasseranlage dies erforderlich machen.
- (7) Bestehende Grundstücksentwässerungsanlagen sind, sofern sie nicht veränderten Vorschriften entsprechen, an diese in einer angemessenen Frist auf eigene Kosten anzupassen. Die Gemeinde legt im Einzelfall fest, in welcher Frist und auf welche Weise die Anpassung zu erfolgen hat.
- (8) Nicht mehr benutzte Grundstücksentwässerungsanlagen sind binnen drei Monaten zu entfernen oder, wenn die Gemeinde dies in Ausnahmefällen zulässt, wasserdicht abzuschließen.

§ 11

Überwachung der Grundstücksentwässerungsanlage

- (1) Im Rahmen ihrer Zuständigkeit ist den Bediensteten und Beauftragten der Gemeinde zum Zwecke der Überprüfung der Grundstücksentwässerungsanlage und zur Beseitigung von Störungen der ungehinderte Zutritt zu der gesamten Anlage zu gewähren. Der Anschlussberechtigte hat die Erfüllung dieser Anforderungen durch seine Mieter, Pächter oder sonstige Inhaber der tatsächlichen Gewalt über das Grundstück sicherzustellen.
Alle Teile der Grundstücksentwässerungsanlage müssen zugänglich sein.
- (2) Die Überwachung des allgemeinen Zustandes der Abwasseranlage erfolgt durch allgemeine Kontrollen. Diese sollen zuvor rechtzeitig angekündigt werden. Zum Zwecke der Beseitigung von Störungen sowie zur Abwendung gegenwärtiger Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung kann die Gemeinde von ihrem Recht nach Absatz 1 auch ohne vorherige Ankündigung Gebrauch machen.
- (3) Die zuständigen Bediensteten und Beauftragten der Gemeinde sind berechtigt, notwendige Maßnahmen anzuordnen, insbesondere eingeleitetes oder einzuleitendes Abwasser zu prüfen und Proben zu entnehmen. Festgestellte Mängel sind vom Anschlusspflichtigen zu beseitigen.
- (4) Die Regelungen der Indirekteinleiterverordnung und der Verordnung über die Anforderungen an das Einleiten von Abwasser in Gewässer (Abwasserverordnung) in der jeweils gültigen Fassung bleiben unberührt.

§ 12

Abscheider

- (1) Auf Grundstücken, auf denen Leichtflüssigkeiten wie z. B. Benzin, Benzol, Öle oder Fette mit dem Abwasser abgeschwemmt werden können, sind in der Grundstücksentwässerungsanlage Abscheider zu errichten.
- (2) Für Art, Einbau und Wartung dieser Abscheider sind die jeweils geltenden DIN- Vorschriften maßgebend. Die Gemeinde oder der von ihr Beauftragte ist zur Überprüfung der ordnungsgemäßen Wartung und des Betriebes des Abscheiders berechtigt. Sie/er kann den Nachweis über die schadlose Entsorgung des Abscheidegutes verlangen.
- (3) Der Anschlussberechtigte haftet für jeden Schaden, der durch die versäumte Entleerung des Abscheiders entsteht.

II. Besondere Bestimmungen für die zentrale Abwasseranlage

§ 13

Art, Größe und Zahl der Anschlussleitungen

- (1) Jedes Grundstück muss eine eigene unmittelbare Anschlussleitung an die öffentliche Abwasseranlage haben. Die Lage und lichte Weite der Anschlussleitung bestimmt die Gemeinde. Die öffentliche Abwasseranlage endet mit der Anschlussleitung an der Grundstücksgrenze des zu entwässernden Grundstückes, in den Fällen des § 2 Nr. 5 Satz 2 dieser Satzung an der Grundstücksgrenze des den Anschluss vermittelnden Vorderliegergrundstückes.
In Gebieten mit Mischverfahren ist für jedes Grundstück eine Anschlussleitung, in Gebieten mit Trennverfahren je eine Anschlussleitung für Schmutz- und Niederschlagswasser herzustellen.
- (2) In besonderen Fällen kann die Gemeinde auf Antrag weitere Anschlussleitungen zulassen, wenn sich auf einem Grundstück mehrere zum dauernden Aufenthalt von Menschen bestimmte Gebäude befinden. Die Kostentragung ist in § 14 dieser Satzung geregelt.
- (3) Die Gemeinde kann ausnahmsweise den Anschluss mehrerer Grundstücke an eine gemeinsame Anschlussleitung zulassen, wenn öffentliche Belange nicht entgegenstehen. Diese Ausnahme setzt voraus, dass die beteiligten Grundstückseigentümer die Verlegung, Unterhaltung und Benutzung der Grundstücksentwässerungsanlagen auf dem jeweils fremden Grundstück grundbuchlich oder durch Eintragung einer Dienstbarkeit in die Abteilung II des Grundbuches gesichert haben.
- (4) Wird ein Grundstück nach seinem Anschluss in mehrere selbständige Grundstücke geteilt, ist jedes neue Grundstück nach Maßgabe dieser Satzung anzuschließen. Soweit dem gesonderten Anschluss erhebliche technische Schwierigkeiten entgegenstehen, kann von der Bestimmung des Satzes 1 Befreiung gewährt werden, wenn und solange die Erhaltungs- und Benutzungsrechte und -pflichten für die gemeinsame Entwässerungsanlage grundbuchlich gesichert sind und öffentliche Belange nicht entgegenstehen.

§ 14

Lage, Ausführung, Unterhaltung und Beseitigung der Anschlussleitungen

- (1) Die Gemeinde lässt im Rahmen der Herstellung der zentralen Abwasseranlage die Anschlussleitung herstellen.
- (2) Die Unterhaltung, Veränderung, Ausbesserung, Erneuerung und Reinigung der Anschlussleitung obliegt der Gemeinde. Die Kosten trägt der Anschlussberechtigte, wenn die Reinigung und die Unterhaltung durch sein Verschulden erforderlich geworden sind.
- (3) Ergeben sich bei der Ausführung der Anschlussleitung unvorhersehbare Schwierigkeiten, die auch ein Abweichen von dem genehmigten Bauausführungsplan erfordern können, so hat der Anschlussberechtigte den dadurch für die Anpassung seiner Grundstücksentwässerungsanlage entstehenden Aufwand zu tragen. Der Grundstückseigentümer kann keine Ansprüche geltend machen für Nachteile, Erschwernis und Aufwand, die durch solche Änderungen der Anschlussleitungen beim Bau und beim Betrieb der Grundstücksentwässerungsanlage entstehen.

§ 15

Aufwand und Kosten für zusätzliche Anschlussleitungen

Der Anschlussberechtigte trägt den Aufwand für die Herstellung, Verbesserung, Erneuerung, Beseitigung und den Verschluss sowie für eine durch ihn veranlasste Veränderung der zusätzlichen Anschlussleitungen.

§ 16

Sicherung gegen Rückstau

- (1) Rückstauenebene ist die Straßenoberfläche vor dem anzuschließenden Grundstück.
- (2) Unter der Rückstauenebene liegende Räume, Schächte, Schmutz- und Regenwasserabläufe u. a. müssen nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik durch die Grundstückseigentümer

gegen Rückstau gesichert sein. Die Sperrvorrichtungen sind dauernd geschlossen zu halten und dürfen nur bei Bedarf geöffnet werden.

- (3) Ist für das Ableiten der Abwässer in die öffentliche Abwasseranlage ein natürliches Gefälle nicht vorhanden oder besteht Rückstaugefahr, die durch eine Rückstaudoppelvorrichtung nicht sicher beseitigt werden kann, so muss eine Abwasserhebeanlage eingebaut werden, mit der das Abwasser über die Rückstauenebene gehoben und dann in die öffentliche Abwasseranlage geleitet werden kann.
- (4) Kosten für Maßnahmen nach den Absätzen 2 und 3 trägt der Anschlussberechtigte.

III. Besondere Bestimmungen für die dezentrale Abwasseranlage

§ 17

Bau und Betrieb der abflusslosen Gruben und Kleinkläranlagen

- (1) Abflusslose Gruben, sowie Kleinkläranlagen sind vom Anschlussberechtigten nach den jeweils allgemein anerkannten Regeln der Technik zu errichten und zu betreiben.
- (2) Die abflusslosen Gruben, sowie Kleinkläranlagen sind so anzulegen, dass das Entsorgungsfahrzeug ungehindert anfahren und die Entleerung ohne Schwierigkeiten erfolgen kann.
- (3) Die Vorschriften des § 11 dieser Satzung gelten sinngemäß.
- (4) In die abflusslosen Gruben oder Kleinkläranlagen dürfen Stoffe nicht eingeleitet werden, deren Einleitung nach § 8 dieser Satzung verboten ist und die geeignet sind, die Anlage oder die bei der Entleerung und Abfuhr eingesetzten Geräte und Fahrzeuge zu zerstören, zu beschädigen oder in ihrer Funktion zu beeinträchtigen.

§ 18

Entleerung der abflusslosen Gruben und Kleinkläranlagen

- (1) Kleinkläranlagen und abflusslose Gruben werden von der Gemeinde oder durch von ihr Beauftragte bedarfsgerecht und nach den anerkannten Regeln der Technik, insbesondere der Bauartzulassung entleert oder entschlammt. Zu diesem Zweck ist Bediensteten der Gemeinde oder den von ihr Beauftragten ungehinderter Zutritt und Zufahrt zu gewähren.
- (2) Die Entleerung von Kleinkläranlagen erfolgt entsprechend den Festlegungen und Regelungen der Kleinkläranlagen-Verwaltungsvorschrift (KKA-VV). Voraussetzung für eine bedarfsgerechte Schlammabfuhr bei Kleinkläranlagen ist, dass durch den Anschlussberechtigten die Durchführung regelmäßiger fachgerechter Messungen/ Untersuchungen (Wartung durch eine Fachfirma) sichergestellt wird, anhand derer die Notwendigkeit einer Schlammabfuhr beurteilt werden kann. Die Wartung hat nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik, jedoch mindestens einmal im Jahr zu erfolgen. Die Ergebnisse der Wartung (Wartungsprotokoll) sind der Gemeinde oder ihrem Beauftragten innerhalb von 14 Tagen mitzuteilen.
- (3) Abflusslose Gruben werden bei Bedarf geleert.
- (4) Der Anschlussberechtigte ist verpflichtet die Notwendigkeit der Entleerung rechtzeitig, bei Kleinkläranlagen – mindestens 3 Wochen vorher – und bei abflusslosen Gruben – mindestens 7 Tage vorher – bei dem von der Gemeinde Beauftragten anzuzeigen.
- (5) Der von der Gemeinde Beauftragte gibt die Entsorgungstermine bekannt. Der Anschlussberechtigte ist verpflichtet, alle Vorkehrungen zu treffen, dass die Entsorgung zum festgesetzten Zeitpunkt erfolgen kann.

IV. Schlussvorschriften

§ 19

Auskunftspflicht, Abwasseruntersuchungen und Zutritt zu den Grundstücksentwässerungsanlagen

- (1) Der Anschlussberechtigte ist verpflichtet, alle für die Prüfung der Anschlussleitungen und Grundstücksentwässerungsanlagen auf ihren Zustand und ihre Benutzung sowie für die Ermittlung und Festsetzung der Abwassergebühren und eventuelle Ersatzansprüche erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Insbesondere ist er verpflichtet, über die Menge, Beschaffenheit und Inhaltsstoffe des in die öffentliche Abwasseranlage eingeleiteten oder einzuleitenden Abwassers Aufschluss zu geben. Vor dem erstmaligen Einleiten sowie vor einer Änderung der Menge, Beschaffenheit und Inhaltsstoffe des Abwassers, z. B. infolge einer Produktionsumstellung, ist nachzuweisen, dass die Einleitung nicht gegen die Bestimmungen des § 8 dieser Satzung verstößt.
- (2) Die auf Grundlage dieser Satzung getroffenen Anordnungen der Beauftragten der Gemeinde sind zu befolgen. Wird einer Aufforderung nicht innerhalb einer angemessenen Frist entsprochen, ist die Gemeinde berechtigt, die erforderlichen Maßnahmen auf Kosten des Anschlussberechtigten durchzuführen. Die Zahlung der voraussichtlichen Kosten kann im Voraus verlangt werden.
- (3) Die Beauftragten haben sich durch einen von der Gemeinde ausgestellten Dienstausweis oder Vollmacht auszuweisen.
- (4) Auf Verlangen der Gemeinde hat der Anschlussberechtigte einen für die Abwassereinleitung Verantwortlichen sowie einen Stellvertreter schriftlich zu benennen. Ein Wechsel dieser Person ist gleichfalls schriftlich anzuzeigen.
- (5) Fällt auf einem Grundstück, das an die öffentliche Abwasseranlage angeschlossen ist, Abwasser an, das anderweitig entsorgt wird, kann der Nachweis verlangt werden, dass dieses Abwasser nach Menge und Beschaffenheit nicht der öffentlichen Abwasseranlage zugeführt wird oder zugeführt werden kann. In Zweifelsfällen hat der Anschlussberechtigte die ordnungsgemäße Entsorgung nachzuweisen. Das Gleiche gilt für die bei der Abwasserbehandlung anfallenden Reststoffe.
- (6) Abwasser bedarf in den Fällen, in denen eine Genehmigung nach § 8 Abs. 8 und 9 dieser Satzung erforderlich ist, der Untersuchung des Betreibers der öffentlichen Abwasseranlage. Daneben können zusätzliche Auflagen über Art und Umfang einer Eigenkontrolle erteilt werden.
- (7) Insbesondere für Grundstücke, die gewerblich genutzt werden gilt:
 - a) Der Anschlussberechtigte hat vor dem erstmaligen Einleiten sowie vor einer Änderung der Menge, Beschaffenheit und Inhaltsstoffe des Abwassers, z. B. infolge einer Produktionsumstellung, nachzuweisen, dass die Einleitung nicht gegen die Bestimmungen des § 8 dieser Satzung verstößt.
 - b) Untersuchungen werden durchgeführt vor Erteilung der Genehmigung nach § 8 Abs. 8 und 9 dieser Satzung sowie entsprechend den in der Genehmigung getroffenen Festlegungen nach § 20 Abs. 2 dieser Satzung. Die Kosten der Untersuchung trägt der Anschlussberechtigte.
 - c) Der Anschlussberechtigte hat auf Verlangen und nach Angaben der Gemeinde auf eigene Kosten Probenahmestellen (z. B. Schächte) zu erstellen und zu betreiben. Es kann auch der Einbau einer Abwassermesseinrichtung, von automatischen Probenahmegeräten und von automatischen Messgeräten zur Ermittlung der Abwasserbeschaffenheit, z. B. des pH-Wertes, mit Aufzeichnung der Messwerte gefordert werden, wenn dies zur Durchführung dieser Satzung erforderlich ist. Wird von einem Grundstück nichthäusliches und häusliches Abwasser eingeleitet, sind auf Verlangen so viele Wassermengeneinrichtungen einzubauen, wie zur Bestimmung der Mengen nichthäuslichen Abwassers erforderlich sind. Die Mess-, Registrier- und Probenahmeeinrichtungen sind jederzeit in funktionsfähigem Zustand zu halten.
 - d) Der Betreiber der Abwasseranlage bestimmt die Stellen für die Entnahme von Abwasserproben sowie aufgrund der Beschaffenheit des Abwassers die Anzahl der Proben, die Entnahmehäufigkeit und die zu messenden Parameter. Die Bestimmungen der Abwasserinhaltsstoffe, auch bei der Eigenkontrolle sind nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik vorzunehmen.

§ 20 **Anzeigepflichten**

- (1) Der Anschlussberechtigte hat der Gemeinde unverzüglich mitzuteilen, wenn
 1. Anschlussleitungen hergestellt, verschlossen oder beseitigt, erneuert oder verändert werden müssen,
 2. erstmalig von einem Grundstück Abwasser in die öffentliche Abwasseranlage eingeleitet wird oder wenn Änderungen in der Beschaffenheit, der Menge und dem zeitlichen Anfall des Abwassers eintreten,
 3. gefährliche oder schädliche Stoffe in die öffentliche Abwasseranlage gelangen, gelangt sind oder damit zu rechnen ist,
 4. Störungen beim Betrieb von Abwasserbehandlungsanlagen sowie Vorkommnisse, die die Beschaffenheit des Abwassers verändern oder verändern können, auftreten,
 5. die Voraussetzungen für den Anschlusszwang (§ 6 Abs. 1 dieser Satzung) entfallen,
 6. Mängel an der Anschlussleitung auftreten,
 7. Grundstücksentwässerungsanlagen betrieben werden, die nicht mehr funktionsfähig oder nicht mehr wasserdicht sind,
 8. Grundstücksentwässerungseinrichtungen nicht mehr benutzt werden,
 9. Grundstücksentwässerungseinrichtungen den veränderten Vorschriften anzupassen sind (§ 9 Abs. 5 dieser Satzung),
 10. der Abbruch von Aufbauten eines mit einer Anschlussleitung versehenen Grundstückes vorgesehen ist und wegen dieser Arbeiten der Verschluss oder die Beseitigung der Anschlussleitung erforderlich wird,
 11. wenn häusliches Abwasser aus privaten Wasserversorgungsanlagen eingeleitet werden soll.
- (2) Die Anzeige hat schriftlich zu erfolgen. In Fällen besonderer Dringlichkeit, z. B. bei Schadens-, Stör- und Katastrophenfällen, hat die Anzeige vorab fernmündlich zu erfolgen.

§ 21 **Ausnahmen, Befreiungen und zusätzliche Anordnungen**

- (1) Von den Vorschriften dieser Satzung können Ausnahmen und Befreiungen zugelassen werden. Ausnahmen und Befreiungen werden nur zugelassen, wenn die Abweichung von den Vorschriften der Satzung mit dem öffentlichen Interesse und den gesetzlichen Bestimmungen vereinbar ist, die Betriebssicherheit, die ordnungsgemäße Ableitung, Behandlung und Beseitigung des Abwassers nicht beeinträchtigt wird und die Anwendung der Vorschriften der Satzung im Einzelfall zu einer nicht beabsichtigten Härte führen würde.
- (2) Ausnahmen und Befreiungen werden nur auf Zeit oder auf jederzeitigen Widerruf erteilt. Sie können mit Bedingungen oder Auflagen versehen werden. Die Gemeinde kann im Einzelfall über die Vorschriften dieser Satzung hinausgehende zusätzliche Anordnungen treffen, wenn diese zur betriebssicheren und ordnungsgemäßen Ableitung, Behandlung und Beseitigung des Abwassers erforderlich sind.
- (3) Ausnahmen, Befreiungen, Bedingungen, Auflagen, zusätzliche Anordnungen, Erklärungen und Vereinbarungen bedürfen zu Ihrer Wirksamkeit der Schriftform.
- (4) Bei Gefahr im Verzuge können sofort notwendige Anordnungen im Einzelfall auch mündlich getroffen werden. Sie sind auf Verlangen schriftlich zu bestätigen.

§ 22 **Betriebsstörungen und Haftung**

- (1) Der Anschlussberechtigte haftet für schuldhaft verursachte Schäden an der öffentlichen Abwasseranlage, die infolge einer unsachgemäßen oder den Bestimmungen dieser Satzung widersprechenden Benutzung oder eines mangelhaften Zustandes der Grundstücksentwässerungsanlage entstehen. Er hat den Betreiber der Abwasseranlage von Ersatzansprüchen Dritter freizustellen, die wegen solcher Schäden geltend gemacht werden. Mehrere Anschlussberechtigte haften als Gesamtschuldner.

- (2) Der Anschlussberechtigte ist der Gemeinde auch für die Erhöhung der Abwasserabgabe entsprechend Abwasserabgabengesetz (AbwAG) ersatzpflichtig, wenn er selbst oder Dritte, deren Handeln ihm zuzurechnen ist, dies durch Nichteinhaltung der Begrenzung des Benutzungsrechts verursacht haben.
- (3) Werden die Schäden und Nachteile oder die Erhöhung der Abwasserabgabe durch mehrere Anschlussberechtigte verursacht, sind diese der Gemeinde als Gesamtschuldner ersatzpflichtig.
- (4) Bei Überschwemmungsschäden als Folge von
- Rückstau in der öffentlichen Abwasseranlage, z. B. wegen Hochwasser, Wolkenbrüchen, Frostschäden oder Schneeschmelze
 - Betriebsstörungen, z. B. wegen Ausfall eines Pumpwerkes
 - Behinderung des Abwasserflusses, z. B. bei Kanalbruch oder Verstopfung
 - Zeitweiliger Stilllegung der öffentlichen Abwasseranlage, z. B. bei Reinigungsarbeiten im Straßenkanal oder bei Ausführung von Anschlussarbeiten
- hat der Anschlussberechtigte einen Anspruch auf Schadensersatz gegen die Gemeinde nur, soweit die eingetretenen Schäden von dem Betreiber der öffentlichen Entwässerungsanlage schuldhaft verursacht worden sind.
- (5) Für die Beseitigung von Mängeln an Grundstücksentwässerungsanlagen hat der Anschlussberechtigte selbst umgehend zu sorgen. Er hat die Gemeinde von Ersatzansprüchen freizustellen, die Dritte aufgrund von Schäden und Nachteilen geltend machen, die er selbst verursacht und zu vertreten hat.
- (6) Wenn bei dezentralen Abwasseranlagen trotz erfolgter Anmeldung zur Entleerung oder Entschlammung infolge höherer Gewalt, Streik, Betriebsstörungen oder betriebsnotwendiger anderer Arbeiten die Entleerung oder Entschlammung erst verspätet durchgeführt werden kann oder eingeschränkt oder unterbrochen werden muss, hat der Anschlussberechtigte keinen Anspruch auf Schadensersatz gegen die Gemeinde oder ihren Beauftragten. Ist die Abwasserbeseitigung aus einem der vorgenannten Gründe unterblieben, so wird sie unverzüglich nachgeholt.

§ 23 Altanlagen

Anlagen, die vor dem Anschluss an eine öffentliche Abwasseranlage der Beseitigung des auf dem Grundstück anfallenden Abwassers dienen, hat der Anschlussberechtigte binnen drei Monaten nach dem Anschluss auf seine Kosten so herzurichten, dass sie für die Aufnahme oder Ableitung von Abwasser nicht mehr benutzt werden können.

§ 24 Beiträge und Gebühren für die Abwasserbeseitigung

Zur Deckung des Aufwandes für die Herstellung, Anschaffung und Erneuerung der öffentlichen Einrichtungen und Anlagen werden Kanalbaubeiträge nach der Kanalbaubeitragssatzung in der jeweils geltenden Fassung und für die Inanspruchnahme der öffentlichen Abwasseranlagen und für besondere Leistungen der Gemeinde werden Gebühren entsprechend den Gebührensatzungen in der jeweils gültigen Fassung erhoben.

§ 25 Weitergehende bundes- und landesrechtliche Vorschriften

Weitergehende Anforderungen an Menge, Art und Beschaffenheit des einzuleitenden Abwassers sowie die Anordnung von Eigenkontrollen durch die zuständigen Behörden aufgrund bundes- und landesrechtlicher Vorschriften bleiben von dieser Satzung unberührt.

§ 26 Übergangsregelung

- (1) Bisher zulässige Einleitungen in die öffentliche Abwasseranlage, die bei Inkrafttreten dieser Satzung nicht nach § 8 dieser Satzung zulässigen Einleitungs- und Grenzwerten entsprechen, hat der Anschlussberechtigte innerhalb von 6 Monaten nach Inkrafttreten dieser Satzung den Regelungen des § 8 dieser Satzung anzupassen. Die für die Genehmigung nach § 8 dieser Satzung geltenden Bestimmungen gelten für die Anpassung entsprechend.
- (2) Kann die Frist aus technischen oder wirtschaftlichen Gründen nicht eingehalten werden, kann diese Frist auf Antrag des Anschlussberechtigten angemessen verlängert werden. Der Antrag ist schriftlich innerhalb von zwei Monaten nach Inkrafttreten dieser Satzung zu stellen.

§ 27 Ordnungswidrigkeit

- (1) Ordnungswidrig nach § 134 Abs. 1 Nr. 17 Wassergesetz des Landes Mecklenburg-Vorpommern handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen
 1. § 6 Abs. 1, 5 oder 6 sein Grundstück nicht oder nicht rechtzeitig an die öffentliche Abwasseranlage anschließt oder anschließen lässt,
 2. § 6 Abs. 2 nicht das gesamte auf dem Grundstück anfallende Abwasser in die öffentliche Abwasseranlage einleitet,
 3. § 8 den Einleitbedingungen zuwider handelt,
 4. § 10 Abs. 1 oder 5 oder § 17 Abs. 1 Grundstücksentwässerungsanlagen nicht ordnungsgemäß herstellt, betreibt, anpasst und unterhält,
 5. § 12 Abs. 2 den geforderten Nachweis nicht führt,
 6. § 13 Abs. 1 jedes Grundstück nicht mit einer eigenen unmittelbaren Anschlussleitung anschließt,
 7. § 14 Abs. 1 Anschlussleitungen selbst herstellt,
 8. § 18 Abs. 4 eine notwendige Entleerung nicht bzw. nicht rechtzeitig anzeigt,
 9. § 18 Abs. 5 die Entsorgung be- und verhindert,
 10. § 19 Abs. 1 oder 5 die für die Prüfung der Anschlussleitungen und Grundstücksentwässerungsanlagen erforderlichen Auskünfte, Aufschlüsse, Nachweise sowie Untersuchungen verweigert,
 11. § 19 Abs. 2 oder 4 die Anordnungen des Beauftragten nicht befolgt oder einen für die Abwassereinleitung Verantwortlichen, dessen Stellvertreter sowie den Wechsel dieser Person nicht schriftlich benennt,
 12. § 19 Abs. 7 c) von der Gemeinde geforderte Probenahmestellen und Mess- und Probenahmeverrichtungen nicht erstellt und betreibt oder die Messergebnisse nicht nach Aufforderung vorlegt,
 13. § 20 als Anschlussberechtigter seine Anzeigepflichten nicht oder nicht rechtzeitig wahr nimmt,
 14. § 23 eine Altanlage nicht fristgerecht so herrichtet, dass sie für die Aufnahme oder Ableitung von Abwasser nicht mehr benutzt werden kann.
- (2) Ordnungswidrig handelt auch, wer
 1. Schmutzwasser und Niederschlagswasser nicht in den jeweils hierfür bestimmten Kanal einleitet und
 2. unbefugt Arbeiten an der öffentlichen Abwasseranlage vornimmt, Schachtabdeckungen oder Einlaufroste öffnet, Schieber bedient oder in einen öffentlichen Kanal einsteigt.
- (3) Die Ordnungswidrigkeit kann bei vorsätzlicher oder fahrlässiger Zuwiderhandlung mit einer Geldbuße bis zu 50.000 € geahndet werden.

§ 28
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Abwassersatzung vom 05.10.2000 in der Fassung der 2. Änderung vom 14.03.2013 außer Kraft.

Trinwillershagen, 08.12.2015


Markawissuk
Bürgermeister



Hinweis:

Gemäß § 5 Abs.5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (Kommunalverfassung - KV M-V) vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V 2011, S. 777) wird darauf hingewiesen, dass ein Verstoß gegen Verfahrens- und Formvorschriften, die in dem genannten Gesetz enthalten oder auf Grund dieses Gesetzes erlassen worden sind, nach Ablauf eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung dieser Satzung nicht mehr geltend gemacht werden kann.

Diese Folge tritt nicht ein, wenn der Verstoß innerhalb der Jahresfrist schriftlich unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, aus der sich der Verstoß ergibt, gegenüber der Gemeinde geltend gemacht wird.

Abweichend von Satz 1 kann eine Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften stets geltend gemacht werden.

Trinwillershagen, 08.12.2015


Markawissuk
Bürgermeister

